



<p style="text-align: center;"><b>HS</b>  <b>„Leistungsdifferenzierte  Pflichtgegenstände“</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>NMS</b>  <b>„Differenzierte Pflichtgegenstände“</b></p>
<p>Für den Unterricht in Deutsch, Mathematik und Lebender Fremdsprache sind 3 Leistungsgruppen vorzusehen.  Die Anforderungen der höchsten Leistungsgruppe haben jenen der Unterstufe der AHS zu entsprechen (§ 16 Abs. 2 SchOG).  → äußere Differenzierung</p>	<p>= die Unterrichtsgegenstände Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache, in denen an der NMS ab der 7. Schulstufe eine Unterscheidung nach grundlegender und vertiefter Allgemeinbildung erfolgt (...) (§ 8 lit. n SchOG).  → schülerInnenzentrierte Binnendifferenzierung</p> <p>In der 7. und 8. Schulstufe erfolgt in den differenzierten Pflichtgegenständen eine Unterscheidung nach grundlegender und vertiefter Allgemeinbildung.  Die Anforderungen der Vertiefung haben jenen der Unterstufe der AHS zu entsprechen (§ 21b Abs. 2 SchOG)</p>

<p style="text-align: center;"><b>HS</b> <b>Leistungsbeurteilung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>NMS</b> <b>Leistungsbeurteilung</b></p>
<p>Gem. § 18 Abs. 2 SchUG; § 14 LBVO</p> <p>Beurteilungstufen für alle Schulstufen der HS (5. bis 8. Schulstufe):</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1</li> <li>2</li> <li>3</li> <li>4</li> <li>5</li> </ol> <p>Schulnachricht/Zeugnis: Wenn der Unterricht in Leistungsgruppen erfolgt, ist bei der Beurteilung die vom Schüler besuchte <u>Leistungsgruppe</u> anzugeben (§ 19 Abs. 2 SchUG; § 22 Abs. 2 lit. d SchUG; § 2 Abs. 6 Zeugnisformular-VO).</p>	<p>Gem. § 18 Abs. 2 und 2a SchUG; §§ 14, 14a LBVO</p> <p>In der <b>5. und 6. Schulstufe</b> der NMS keine Differenzierung nach grundlegender oder vertiefter Allgemeinbildung, daher Beurteilung gem. § 18 Abs. 2 SchUG und § 14 LBVO:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1</li> <li>2</li> <li>3</li> <li>4</li> <li>5</li> </ol>

<b>HS</b> <b>Leistungsbeurteilung</b>	<b>NMS</b> <b>Leistungsbeurteilung</b>
	<p>In der <b>7. und 8. Schulstufe</b> der NMS in den differenzierten Pflichtgegenständen Leistungsfeststellungen und Leistungsbeurteilungen nach den Anforderungen des Lehrplans nach grundlegenden und vertieften Gesichtspunkten (§ 18 Abs. 2a SchUG und § 14a LBVO).</p> <p>Die Beurteilung im Rahmen der vertieften Allgemeinbildung kann nicht schlechter als „Genügend“ sein und setzt voraus, dass die Anforderungen im Bereich der grundlegenden Allgemeinbildung mindestens mit „Gut“ zu beurteilen sind, anderenfalls hat lediglich eine Beurteilung nach den Anforderungen der grundlegenden Allgemeinbildung zu erfolgen (§ 18 Abs. 2a SchUG).</p>

<b>HS</b> <b>Leistungsbeurteilung</b>	<b>NMS</b> <b>Leistungsbeurteilung</b>	
	<p>In der Schulnachricht und im Zeugnis der 7. und 8. Schulstufe der NMS sind in den differenzierten Pflichtgegenständen die Beurteilungen mit einem entsprechenden <u>Zusatz der grundlegenden oder der vertieften Allgemeinbildung</u> anzuführen (§ 19 Abs. 2 SchUG; § 22 Abs. 2 lit. d SchUG; § 2 Abs. 6 Zeugnisformular-VO).</p> <p>Daraus ergibt sich:</p>	
	<p style="text-align: center;">Vertiefte Allgemeinbildung (entspricht AHS)</p> <p style="text-align: center;">1 2 3 4</p>	<p style="text-align: center;">Grundlegende Allgemeinbildung</p> <p style="text-align: center;">3G 4G 5G</p>

<p style="text-align: center;"><b>HS</b> <b>Übertritt HS → AHS</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>NMS</b> <b>Übertritt NMS → AHS</b></p>
<p><b>1. Kl. HS → 2. Kl. AHS*:</b>  <b>2. Kl. HS → 3. Kl. AHS*:</b>  <b>3. Kl. HS → 4. Kl. AHS*:</b></p> <p><u>Übertritt ohne Aufnahmeprüfung</u> (außer in bisher nicht besuchter Fremdsprache*) <u>möglich</u>, wenn a) und b) gegeben sind:</p> <p><b>a)</b> Jahreszeugnis enthält Vermerk, dass der Schüler im nächsten Unterrichtsjahr in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen die höchste LG zu besuchen hat, <b>UND</b>  <b>b)</b> Jahreszeugnis weist in den übrigen Pflichtgegenständen eine Beurteilung auf, die nicht schlechter als „Befriedigend“ ist.</p> <p>§ 40 Abs. 2 SchOG</p>	<p><b>1. Kl. NMS → 2. Kl. AHS<sup>1</sup>:</b>  <b>2. Kl. NMS → 3. Kl. AHS<sup>1</sup>:</b></p> <p><u>Übertritt ohne Aufnahmeprüfung</u> (außer in bisher nicht besuchtem Gegenstand<sup>1</sup>) <u>möglich</u>, wenn a) und b) gegeben sind:</p> <p><b>a)</b> erfolgreicher Abschluss der 1. bzw. 2. Kl. NMS <b>UND</b>  <b>b)</b> Jahreszeugnis weist in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache ein „Sehr gut“ oder „Gut“ auf.</p> <p>§ 40 Abs. 2a Z. 1 SchOG</p>

## HS

### Übertritt HS → AHS

#### 4. Kl. HS → 5. Kl. AHS\*:

Übertritt ohne Aufnahmeprüfung (außer in bisher nicht besuchter Fremdsprache\*) möglich, wenn a) und b) gegeben sind:

- a) Jahreszeugnis weist in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen folgende Beurteilung auf:
- in der höchsten LG eine positive Beurteilung oder
  - in der mittleren LG keine schlechtere Beurteilung als „Gut“ oder
  - in der mittleren LG Beurteilung mit „Befriedigend“ + Feststellung der Klassenkonferenz, dass der Schüler auf Grund seiner sonstigen Leistungen mit großer Wahrscheinlichkeit den Anforderungen der Oberstufe der AHS genügen wird **UND**
- b) Jahreszeugnis weist in den übrigen Pflichtgegenständen eine Beurteilung auf, die nicht schlechter als „Befriedigend“ ist.

§ 40 Abs. 3 SchOG

## NMS

### Übertritt NMS → AHS

#### 3. Kl. NMS → 4. Kl. AHS<sup>1</sup>:

#### 4. Kl. NMS → 5. Kl. AHS<sup>2</sup>:

Übertritt ohne Aufnahmeprüfung (außer in bisher nicht besuchtem Gegenstand<sup>1</sup>/nicht besuchter Fremdsprache<sup>2</sup>) möglich, wenn a) und b) gegeben sind:

- a) erfolgreicher Abschluss der 3. bzw. 4. Kl. NMS **UND**
- b) Jahreszeugnis weist aus, dass der Schüler in allen differenzierten Pflichtgegenständen nach den Anforderungen der Vertiefung beurteilt wurde ODER
- Klassenkonferenz der NMS stellt fest, dass der Schüler auf Grund seiner sonstigen Leistungen mit großer Wahrscheinlichkeit den Anforderungen der AHS genügen wird
- (diese Feststellung darf von der Klassenkonferenz der NMS nur dann getroffen werden, wenn der Schüler in nur einem differenzierten Pflichtgegenstand nach den Anforderungen der grundlegenden Allgemeinbildung beurteilt wurde; hierbei Beurteilungen in den übrigen Unterrichtsgegenständen sowie ergänzende differenzierende Leistungsbeschreibung zu berücksichtigen).

§ 40 Abs. 2a Z. 2 SchOG

§ 40 Abs. 3a SchOG

**HS**  
**Übertritt HS → AHS**

Ist a) und/oder b) nicht gegeben:

**1. Kl. HS → 2. Kl. AHS\*:**

**2. Kl. HS → 3. Kl. AHS\*:**

**3. Kl. HS → 4. Kl. AHS\*:**

**4. Kl. HS → 5. Kl. AHS\*:**

→ Aufnahmsprüfung aus jenen

Pflichtgegenständen abzulegen, in denen die Voraussetzungen nicht erfüllt werden\* – außer Schulstufe wurde mit „ausgezeichnetem Erfolg“ abgeschlossen.

\* Aufnahmsprüfung ist jedenfalls in der Fremdsprache abzulegen, die der Schüler bisher nicht besucht hat, wenn diese in der angestrebten Klasse der AHS weiterführend unterrichtet wird.

§ 40 Abs. 2 SchOG

§ 40 Abs. 3 SchOG

**NMS**  
**Übertritt NMS → AHS**

Ist a) und/oder b) nicht gegeben:

**1. Kl. NMS → 2. Kl. AHS<sup>1</sup>:**

**2. Kl. NMS → 3. Kl. AHS<sup>1</sup>:**

→ Aufnahmsprüfung aus jenen

Pflichtgegenständen abzulegen, in denen die Voraussetzungen nicht erfüllt werden<sup>1</sup>.

**3. Kl. NMS → 4. Kl. AHS<sup>1</sup>:**

**4. Kl. NMS → 5. Kl. AHS<sup>2</sup>:**

→ Aufnahmsprüfung aus jenen differenzierten Pflichtgegenständen abzulegen, in denen die Voraussetzungen nicht erfüllt werden<sup>1,2</sup>.

<sup>1</sup>Aufnahmsprüfung jedenfalls in jenem Gegenstand, welcher in der angestrebten Klasse der AHS weiterführend unterrichtet wird und bisher nicht besucht wurde.

<sup>2</sup>Aufnahmsprüfung jedenfalls in jener Fremdsprache, die der Schüler bisher nicht besucht hat, wenn diese in der angestrebten Klasse der AHS weiterführend unterrichtet wird.

§ 40 Abs. 2a Z. 1 und 2 SchOG

§ 40 Abs. 3a SchOG



<p style="text-align: center;"><b>HS</b> <b>Übertritt AHS → HS</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>NMS</b> <b>Übertritt AHS → NMS</b></p>
<p>Negative Beurteilung im Jahreszeugnis der AHS <u>in einem „leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstand“</u>: Übertritt in nächsthöhere Schulstufe der HS ohne WHP möglich, in nächsthöherer Schulstufe der HS allerdings im betroffenen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstand Einstufung in die II. LG.</p> <p>Negative Beurteilung im Jahreszeugnis der AHS <u>in einem anderen (nicht leistungsdifferenzierten) Pflichtgegenstand</u>: Übertritt in nächsthöhere Schulstufe der HS nur möglich, wenn WHP positiv abgelegt wurde (gem. § 23 Abs. 3 SchUG WHP entweder an „abgebenden“ AHS oder an „aufnehmenden“ HS möglich)</p> <p>§ 29 SchUG</p>	<p>Negative Beurteilung im Jahreszeugnis der AHS in einem Pflichtgegenstand (<u>unabhängig davon, ob „differenzierter Pflichtgegenstand“ oder anderer Pflichtgegenstand</u>): jedenfalls WHP abzulegen, um in nächsthöhere Schulstufe der NMS übertreten zu können (gem. § 23 Abs. 3 SchUG WHP entweder an „abgebenden“ AHS oder an „aufnehmenden“ NMS möglich)</p> <p>§ 29 SchUG</p>